

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Stephan Brandner, Marcus Bühl, Joana Eleonora Cotar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/81 –

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes

- b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Christian Lindner, Stephan Thomae, Dr. Marco Buschmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/204 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Bürgerrechte
(Bürgerrechtstärkungs-Gesetz – BuStärG)**

- c) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Petra Sitte, Anke Domscheit-Berg, Simone Barrientos, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/218 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Teilaufhebung des
Netzwerkdurchsetzungsgesetzes**

**d) zu dem Antrag der Abgeordneten Renate Künast, Dr. Konstantin von Notz, Tabea Rößner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/5950 –**

Netzwerkdurchsetzungsgesetz weiterentwickeln – Nutzerrechte stärken, Meinungsfreiheit in sozialen Netzwerken sicherstellen

A. Problem

Zweck des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) (BGBl. I S. 3352), das am 1. Oktober 2017 in Kraft trat, ist es, die sozialen Netzwerke zu einer zügigen Bearbeitung der Beschwerden von Nutzerinnen und Nutzern über Hasskriminalität und andere strafbare Inhalte anzuhalten. Den Betreibern wird eine Reihe von sanktionsbewehrten Verpflichtungen bezüglich ihres Beschwerdemanagements auferlegt. Das Gesetz sieht insbesondere Geldstrafen gegen die Betreiber sozialer Netzwerke vor, die nicht binnen vorgegebener Frist angemahnte rechtswidrige Inhalte löschen: Jeder rechtswidrige Inhalt ist unverzüglich, spätestens sieben Tage, „offensichtlich rechtswidrige Inhalte“ innerhalb von 24 Stunden nach Eingang der Beschwerde zu löschen oder zu sperren. In komplizierten Fällen ist die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des Inhalts einer Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung zu übertragen.

Zu Buchstabe a

Nach Ansicht der Fraktion der AfD stellt das NetzDG einen Eingriff in die Presse- und Meinungsfreiheit dar. Begriffe wie Hasskriminalität oder strafbare Falschnachrichten seien nicht legaldefiniert, was die Gefahr einer zu weitreichenden Anwendung gegen jede abweichende Meinung mit sich bringe. Darüber hinaus bringe das Gesetz eine Privatisierung der Rechtsdurchsetzung mit sich, da die Entscheidungen über die Rechtswidrigkeit der Inhalte auf die Betreiber der sozialen Netzwerke oder Einrichtungen der Regulierten Selbstregulierung übertragen würden. Aufgrund hoher Geldbußen bestehe die Gefahr, dass Inhalte im Zweifel vorsorglich und damit in großer Zahl gelöscht oder gesperrt würden. Die Ungleichbehandlung gegenüber den Printmedien und dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk sei nicht gerechtfertigt und werde der Bedeutung der sozialen Netzwerke für den Widerstreit der Meinungen in der öffentlichen Debatte nicht gerecht.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion der FDP sieht das Verhältnis zwischen Freiheit und Sicherheit aus der Balance. Die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger müssten wieder respektiert werden und als Grenze, aber auch als Grund staatlichen Handelns Beachtung finden. Dies gelte auch für das Vorgehen gegen Hassreden im Internet. Der Entwurf eines Bürgerrechtstärkungsgesetzes beinhaltet zwei Themenkomplexe, zum einen zur Vorratsdatenspeicherung (Artikel 1, 2, 3 und 6) und zum anderen zum Netzwerkdurchsetzungsgesetz (Artikel 4, 5 und 6).

Zu Buchstabe c

Für die Fraktion DIE LINKE. ist die Bedeutung der Bekämpfung von Hate Speech unstrittig. Sie sehen im NetzDG aber einen gesetzgeberischen Schnellschuss mit unzureichender Prüfung von Alternativen und Auswirkungen. Von den Kritikern des NetzDG werde vor allem eine Gefahr der Beeinträchtigung von Meinungsfreiheit durch die massenhafte Entfernung zulässiger Inhalte und einer Privatisierung der Rechtsdurchsetzung angeführt. Die Fraktion DIE LINKE. erinnert an die Anhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz am 16. Juni 2017 und an eine Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages vom 12. Juni 2017 (WD 10 – 3000 – 037/17), in denen bereits Zweifel an der Verfassungs- und Europarechtskonformität des NetzDG geäußert worden seien.

Zu Buchstabe d

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kritisiert den engen Anwendungsbereich des NetzDG, das sich nur an große Netzwerke richte, sowie die unzureichenden Vorgaben für die Anfertigung von Transparenzberichten, die kaum vergleichbar seien und einen stark begrenzten Aussagewert hätten. Das Gesetz sei uneinheitlich umgesetzt worden und weise Mängel auf, die dringend zu beseitigen seien.

Der Deutsche Bundestag solle die Bundesregierung deshalb auffordern, das NetzDG umfassend zu überarbeiten, insbesondere die Transparenzberichtsspflicht zu verschärfen, die Berichtspflicht auf Social Bots und menschliche Interaktion vorgebende Profile (Fake Profile) auszuweiten, ein bußgeldbewehrtes Wiedereinstellungsverfahren (Put Back) einzuführen, einen zusätzlichen besonderen Gerichtsstand zu schaffen sowie die Einsetzung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten für zivilrechtliche Angelegenheiten durchzusetzen, und das Telemediengesetz (TMG) insbesondere so zu ändern, dass das bestehende Melde- und Abhilfeverfahren gemäß § 10 TMG bei rechtswidrigen Inhalten für Diensteanbieter von Telemedien verbindlich strukturiert und konkretisiert werde.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/81 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/204 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP.

Zu Buchstabe c

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/218 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe d

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/5950 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/81 abzulehnen,
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/204 abzulehnen,
- c) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/218 abzulehnen,
- d) den Antrag auf Drucksache 19/5950 abzulehnen.

Berlin, den 29. Januar 2020

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Dr. Heribert Hirte

Stellvertretender Vorsitzender

Carsten Müller (Braunschweig)
Berichterstatter

Florian Post
Berichterstatter

Roman Johannes Reusch
Berichterstatter

Roman Müller-Böhm
Berichterstatter

Niema Movassat
Berichterstatter

Katja Keul
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Carsten Müller (Braunschweig), Florian Post, Roman Johannes Reusch, Roman Müller-Böhm, Niema Movassat und Katja Keul

I. Überweisung

Zu den Buchstaben a, b und c

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlagen auf den **Drucksachen 19/81, 19/204 und 19/218** in seiner 4. Sitzung am 12. Dezember 2017 beraten und an den Hauptausschuss überwiesen. In seiner 11. Sitzung am 1. Februar 2018 hat der Deutsche Bundestag die Vorlagen vom Hauptausschuss ohne Aussprache an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Ausschuss für Wirtschaft und Energie, den Ausschuss für Kultur und Medien sowie den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen. Die Vorlagen auf den Drucksachen 19/81 und 19/218 hat er darüber hinaus an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und die Vorlage auf Drucksache 19/204 auch an den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe d

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/5950** in seiner 74. Sitzung am 17. Januar 2019 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Ausschuss für Kultur und Medien sowie den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat die Vorlage auf Drucksache 19/81 in seiner 65. Sitzung am 25. September 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat die Vorlage auf Drucksache 19/81 in der Fassung des Änderungsantrages der Fraktion der AfD in seiner 59. Sitzung am 29. Januar 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksache 19/81 in seiner 47. Sitzung am 29. Januar 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat die Vorlage auf Drucksache 19/81 in seiner 39. Sitzung am 18. Dezember 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat die Vorlage auf Drucksache 19/81 in seiner 48. Sitzung am 29. Januar 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, den Gesetzentwurf abzulehnen. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD den Änderungsantrag der Fraktion der AfD zur Vorlage auf Drucksache 19/81 abzulehnen.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat die Vorlage auf Drucksache 19/204 in seiner 65. Sitzung am 25. September 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat die Vorlage auf Drucksache 19/204 in seiner 59. Sitzung am 29. Januar 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat die Vorlage auf Drucksache 19/204 in seiner 38. Sitzung am 18. Dezember 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat die Vorlage auf Drucksache 19/204 in seiner 39. Sitzung am 18. Dezember 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat die Vorlage auf Drucksache 19/204 in seiner 48. Sitzung am 29. Januar 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und der FDP, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat die Vorlage auf Drucksache 19/218 in seiner 65. Sitzung am 25. September 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat die Vorlage auf Drucksache 19/218 in seiner 59. Sitzung am 29. Januar 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksache 19/218 in seiner 47. Sitzung am 29. Januar 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat die Vorlage auf Drucksache 19/218 in seiner 39. Sitzung am 18. Dezember 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat die Vorlage auf Drucksache 19/218 in seiner 48. Sitzung am 29. Januar 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Zu Buchstabe d

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat die Vorlage 19/5950 in seiner 65. Sitzung am 25. September 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat die Vorlage 19/5950 in seiner 39. Sitzung am 18. Dezember 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Digitale Agenda** hat die Vorlage 19/5950 in seiner 48. Sitzung am 29. Januar 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf abzulehnen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Bezüglich der Artikel 1, 2, 3 und 6 des Entwurfes eines Bürgerrechtstärkungsgesetzes auf Drucksache 19/204, die den Themenkomplex Vorratsdatenspeicherung betreffen, hat der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz in seiner 5. Sitzung am 21. März 2018 beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen und in seiner 9. Sitzung am 25. April 2018 entschieden, die öffentliche Anhörung auf den 13. Juni 2018 zu terminieren. Hinsichtlich der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung wird auf das Protokoll der 17. Sitzung vom 13. Juni 2018 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Bezüglich der Vorlage auf Drucksache 19/218 hat der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz in seiner 6. Sitzung am 18. April 2018 beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen. In seiner 18. Sitzung am 27. Juni 2018 hat er entschieden, die Vorlage auf Drucksache 19/81 in diese öffentliche Anhörung einzubeziehen. Nachdem der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz die Terminierung der öffentlichen Anhörung zu den Vorlagen auf den Drucksachen 19/81 und 19/218 in seiner 20. Sitzung am 26. September 2018 und in seiner 31. Sitzung am 16. Januar 2019 von der Tagesordnung abgesetzt hatte, hat er in seiner 39. Sitzung am 13. März 2019 beschlossen, die Vorlage auf Drucksache 19/5950 in die bereits dem Grunde nach beschlossene öffentliche Anhörung zu den Vorlagen auf den Drucksachen 19/81 und 19/218 einzubeziehen und die Anhörung auf den 15. Mai 2019 zu terminieren. An der öffentlichen Anhörung am 15. Mai 2019, in der auch die Artikel 4, 5 und 6 des Entwurfes eines Bürgerrechtstärkungsgesetzes zum Themenkomplex Netzwerkdurchsetzungsgesetz auf Drucksache 19/204 mit beraten wurden, haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Sonja Boddin	ichbinhier e. V., Hamburg, 2. Vorsitzende
Prof. Dr. Martin Eifert, LL.M. (Berkeley)	Humboldt-Universität zu Berlin, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Verwaltungsrecht
Michael Elsner	Deutscher Richterbund, Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte e.V., Oberstaatsanwalt, Staatsanwaltschaft Hamburg
Sabine Frank	Google Germany GmbH, Leiterin Regulierung, Verbraucher- und Jugendschutz, Berlin
Prof. Dr. iur. Hubertus Gersdorf	Universität Leipzig
Cornelia Holsten	Direktorin der Bremischen Landesmedienanstalt, Vorsitzende der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten und der Zulassung für Kommission und Aufsicht
Mag. Dr. Matthias C. Kettemann, LL.M. (Harvard)	Leibniz-Institut für Medienforschung/Hans-Bredow-Institut, Hamburg
Prof. Dr. Alexander Peukert	Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht mit Schwerpunkt im internationalen Immaterialgüterrecht
Joachim Nikolaus Steinhöfel	Rechtsanwalt Hamburg
Heinz-Josef Friche	Präsident des Bundesamtes für Justiz, Bonn

Hinsichtlich der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung wird auf das Protokoll der 52. Sitzung vom 15. Mai 2019 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

In seiner 59. Sitzung am 25. September 2019 und in seiner 62. Sitzung am 16. Oktober 2019 hat der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz die Vorlagen auf den Drucksachen 19/81, 19/204, 19/218 und 19/5950 und in seiner 64. Sitzung am 23. Oktober 2019 die Drucksachen 19/81, 19/204 und 19/218 **von der Tagesordnung abgesetzt**.

Der Ausschuss hat zu den Vorlagen auf den Drucksachen 19/5950 (Drucksache 19/14350), 19/81 (Drucksache 19/14723), 19/204 (Drucksache 19/15735) und 19/218 (Drucksache 19/15780) jeweils einen **Bericht gemäß § 62 Abs. 2 Geschäftsordnung** abgegeben.

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat in seiner 68. Sitzung am 6. November 2019 die Vorlagen auf den Drucksachen 19/81, 19/204 und 19/218 und in seiner 71. Sitzung am 13. November 2019, in seiner 73. Sitzung am 11. Dezember 2019, in seiner 74. Sitzung am 18. Dezember 2019 sowie in seiner 76. Sitzung am 15. Januar 2020 die Vorlagen auf den Drucksachen 19/81, 19/204, 19/218 und 19/5950 von der Tagesordnung abgesetzt. Zu den Gesetzentwürfen 19/81, 19/204 und 19/218 lagen dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz mehrere Petitionen vor.

In seiner 78. Sitzung am 29. Januar 2020 hat der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz die Vorlagen auf den Drucksachen 19/81, 19/204, 19/218 und 19/5950 abschließend beraten.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/81 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/204 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/218 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Antrag auf Drucksache 19/5950 abzulehnen.

Die Fraktion der AfD hat folgenden Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/81 in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht:

Der Ausschuss wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf gemäß der Drucksache 19/81 wird nach folgender Maßgabe geändert:

Artikel 2 des Gesetzesentwurfs wird unter Beibehaltung der Überschrift wie folgt neu gefasst:

„Das Telemediengesetz vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179, 251), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2017 (BGBl. I S. 3530) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Am Ende von § 2 Satz 1 Nr. 5 lit. b und von Nr. 6 wird der Punkt jeweils durch ein Komma ersetzt.

2. Dem § 2 Satz 1 wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. sind „Soziale Netzwerke“ Telemediendiensteanbieter, die mit Gewinnerzielungsabsicht Plattformen im Internet betreiben, die dazu bestimmt sind, dass Nutzer beliebige Inhalte mit anderen Nutzern teilen oder der Öffentlichkeit zugänglich machen. Plattformen mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, die vom Diensteanbieter selbst verantwortet werden, sowie Plattformen zur Individualkommunikation oder zur Verbreitung spezifischer Inhalte gelten nicht als soziale Netzwerke im Sinne dieses Gesetzes.“

3. Dem § 13 werden folgende Absätze hinzugefügt:

a) Absatz 9:

„Anbieter sozialer Netzwerke haben im Inland einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen, soweit sie ihren Sitz im Inland haben oder ihr Angebot auf Personen im Inland ausrichten. An diese Person können Zustellungen in Gerichtsverfahren vor deutschen Gerichten sowie in Verwaltungsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren bewirkt werden. Das gilt auch für die Zustellung von Schriftstücken, die solche Verfahren einleiten oder der außergerichtlichen Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche dienen.“

b) Absatz 10:

Für Auskunftsersuchen einer inländischen Strafverfolgungsbehörde haben Anbieter sozialer Netzwerke eine empfangsberechtigte Person im Inland zu benennen. Die empfangsberechtigte Person ist verpflichtet, auf Auskunftsersuchen nach Satz 1 48 Stunden nach Zugang zu antworten. Soweit das Auskunftsersuchen nicht mit einer das Ersuchen erschöpfenden Auskunft beantwortet wird, ist dies in der Antwort zu begründen.

c) Absatz 11:

Name und Anschrift des Zustellungsbevollmächtigten im Sinne des Absatzes 9 und der empfangsberechtigten Person im Sinne des Absatzes 10 sind von Anbietern sozialer Netzwerke leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten. § 5 Absatz 1 Nr. 2 gilt entsprechend.

4. § 14 Absatz 3 bis 5 wird aufgehoben.

5. § 15 Absatz 5 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.“

6. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 4 und 5 werden wie folgt neugefasst:

„4. entgegen § 13 Absatz 9 einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten oder einen inländischen Empfangsberechtigten nicht benennt,

5. entgegen § 13 Absatz 10 Satz 2 als Empfangsberechtigter auf Auskunftersuchen nicht reagiert,“

b) Aus der bisherigen Nummer 4 wird die neue Nummer 6; aus der bisherigen Nummer 5 wird die neue Nummer 7.

Begründung

Zu Artikel 2 (Änderung des Telemediengesetzes – TMG)

Ziffer 1:

Erfasst werden redaktionelle Änderungen in § 2 Nr. 5 und 6 TMG.

Ziffer 2:

§ 2 Satz 1 Nummer 7 TMG-E übernimmt die Definition sozialer Netzwerke des § 1 Absatz 1 Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG).

Ziffer 3:

Dem § 13 TMG werden die neuen Absätze 9 bis 11 hinzugefügt, die die entsprechenden Regelungen von § 5 NetzDG an eine systematisch geeignete Stelle im TMG übernehmen. So ist gewährleistet, dass trotz der angestrebten Aufhebung des NetzDG die sinnvollen Regelungen zur Benennung eines Zustellungsbedürftigen bzw. einer empfangsberechtigten Person erhalten bleiben.

§ 13 Absatz 9 TMG-E knüpft an § 5 Absatz 1 NetzDG an, erweitert jedoch den Anwendungsbereich des Zustellungsbevollmächtigten auf alle gerichtlichen und behördlichen Verfahren einschließlich strafrechtlicher Ermittlungsverfahren und bezieht auch die Zustellung von Schriftstücken zur außergerichtlichen Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen ein. Für die betroffenen sozialen Netzwerke führt dies zu keinen wesentlich höheren finanziellen Lasten, da sie einen Zustellungsbevollmächtigten bereits nach § 5 NetzDG bestellen mussten.

Zudem wird der Anwendungsbereich der Benennungspflicht auf diejenigen Anbieter sozialer Netzwerke beschränkt, die entweder ihren Sitz in Deutschland haben oder ihr Angebot auf Personen in Deutschland ausgerichtet haben. Für die Feststellung einer Ausrichtung auf den deutschen Markt kann auf das im Wettbewerbsrecht geltende Marktortprinzip zurückgegriffen werden, wonach Voraussetzung für einen Inlandsbezug insbesondere bei Geschäftstätigkeit im Internet ist, dass sich der Internetauftritt bestimmungsgemäß auf den inländischen Markt auswirken soll (vgl. etwa BGH, Urteil vom 12.12.2013, I ZR 131/12, Rn. 24).

§ 13 Absatz 10 TMG-E entspricht § 5 Absatz 2 NetzDG.

§ 13 Absatz 11 TMG-E präzisiert die Pflicht zur Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten bzw. einer empfangsberechtigten Person und regelt die entsprechende Anwendbarkeit von § 5 Absatz 1 Nr. 2 TMG über die schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit diesen, einschließlich der Benennung einer Adresse der elektronischen Post.

Ziffern 4 und 5:

Die mit dem Beschluss des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes einhergehende Änderung des Telemediengesetzes zur Ausweitung von Auskunftsansprüchen wird rückgängig gemacht.

Ziffer 6:

Für die in § 13 TMG-E neu hinzugefügten Absätze 9 und 10 werden entsprechende Bußgeldtatbestände geschaffen.

Diesen Änderungsantrag empfiehlt der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz in seiner 78. Sitzung am 29. Januar 2020 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, abzulehnen.

Berlin, den 29. Januar 2020

Carsten Müller (Braunschweig)
Berichterstatter

Florian Post
Berichterstatter

Roman Johannes Reusch
Berichterstatter

Roman Müller-Böhm
Berichterstatter

Niema Movassat
Berichterstatter

Katja Keul
Berichterstatterin

